

**Die Beauftragte des Senats von Berlin  
für Integration und Migration**

Beauftragte für Integration u. Migration, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in:  
**AL III (V) / III B**  
Zimmer:

Telefon:  
(030) **901723** (Intern: 91723) **88**  
Telefax:  
(030) **901723** (Intern: 91723)  
Datum:  
**28.05.2015**

**Förderprogramm zur Stärkung von Diversität, Partizipation und  
Integration (Partizipations- und Integrationsprogramm 2016/2017)**

**– Förderrichtlinien –**

**aktualisiert am 28.05.2015**

**I. Zielsetzung des Förderprogramms**

Der Berliner Senat verfolgt mit dem Partizipations- und Integrationsprogramm das Ziel, die politische Partizipation und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit eigener oder familiärer Zuwanderungsgeschichte unter Berücksichtigung der Vielfalt ihrer Lebenswelten zu verbessern sowie Migrant\*innenorganisationen und ihre Netzwerke zu stärken (Leitziel).

Die für Integration zuständige Senatsverwaltung gewährt deshalb – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel – Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die dazu beitragen, das Leitziel umzusetzen.

Die Mittel aus dem Partizipations- und Integrationsprogramm sind nachrangig gegenüber den Fördermitteln der fachlich zuständigen Ressorts/Abteilungen. Eine Förderung kann deshalb nur dann erfolgen, wenn in den Fachressorts keine passenden Förderprogramme vorhanden sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

...

**Dienstgebäude:** Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin, (barrierefreier Zugang der Kategorie D)  
**Fahrverbindungen:** U1 / U15 Kurfürstenstraße; Bus M48; Bus M29  
**Sprechzeiten:** Montag und Dienstag von 09.00 bis 13.00 Uhr; Donnerstag von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr  
**Bankverbindung 1:** Empfänger: Landeshauptkasse Berlin Bank: Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFF100  
**Bankverbindung 2:** Empfänger: Landeshauptkasse Berlin Bank: Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX

## **II. Zuwendungsvoraussetzungen, Zuwendungsempfänger, Art der Zuwendung, Art der Finanzierung, Form und Dauer der Zuwendung**

### **1. Zuwendungsvoraussetzungen**

Es können nur Projekte gefördert werden, die nicht mit Gewinnstreben verbunden sind und die keine Projektziele beinhalten, die durch gesetzlich geregelte Leistungen erreichbar sind.

Das Projekt muss in jedem Fall ein integrationspolitisch wichtiges Anliegen verfolgen und sollte nicht bereits in der Berliner Projektlandschaft vertreten sein.

Die geförderten Projekte sollen insbesondere zur Stärkung der Organisationen und Netzwerke von Personen mit Migrationshintergrund – einschließlich von geflüchteten Personen – und zur Erreichung eines der folgenden Ziele beitragen:

1. Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund
2. Stärkung der politischen Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund
3. Etablierung bzw. Weiterentwicklung von herkunftsübergreifenden Kooperationen

Als Landesprogramm richtet sich das Partizipations- und Integrationsprogramm grundsätzlich an gesamtstädtische Projekte. Vorhaben, die sich ausschließlich an die Bewohnerinnen und Bewohner einzelner Bezirke richten, müssen eine besondere Modellhaftigkeit begründen.

### **2. Zuwendungsempfänger**

Das Partizipations- und Integrationsprogramm richtet sich vorrangig an Migrantenorganisationen; andere Akteure können als Tandem- oder gewählte Kooperationspartner von Migrantenorganisationen gefördert werden. In Ausnahmefällen steht jedoch auch Nicht-Migrantenorganisationen ohne Tandem- oder Kooperationspartner die Förderung aus dem Partizipations- und Integrationsprogramm offen. Voraussetzung für die Förderung im Ausnahmefall ist, dass ein Tandem/eine Kooperation mit einer Migrantenorganisation nicht möglich ist bzw. sich kein geeigneter Partner finden lässt.

Bei einer Kooperation oder einem Tandem genügt eine gemeinsame Bewerbung/ ein gemeinsamer Antrag.

Als Migrantenorganisationen gelten Organisationen, deren Vorstand mehrheitlich aus Personen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes besteht und die gemäß ihrer Satzung integrationspolitische Ziele verfolgen.

### **3. Zuwendungsart**

Im Rahmen des Förderprogramms werden Projektförderungen vergeben, institutionelle Förderungen sind nicht möglich.

### **4. Finanzierungsart**

Die Förderung wird in der Regel als Zuwendung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die Träger müssen einen angemessenen Eigenanteil in der Höhe von möglichst 10% erbringen. Als Eigenanteil werden insbesondere Eigenmittel, Drittmittel (z.B. durch EU, Bund) Zuwendungen und projektbezogene Einnahmen anerkannt. Als Eigenmittel gelten grundsätzlich Barmittel des Trägers, die dem Projekt als allgemeine Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

### **5. Dauer der Zuwendung**

Die Projektförderung wird in der Regel für zwei Jahre gewährt, kann aber im Einzelfall auch für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden. Die gesamte Förderdauer pro Projekt soll in der Regel vier Jahre nicht überschreiten. In Ausnahmefällen ist auch eine längere Förderung möglich. Nach spätestens zwei Jahren ist eine erneute Antragsstellung notwendig. Im vierten

Förderjahr veranlasst die für Integration zuständige Senatsverwaltung eine Projektevaluation, um das Projekt entsprechend der Evaluationsergebnisse neu auszurichten und inhaltlich weiter zu entwickeln.

### III. Verfahren

Die Projekte, die im Rahmen des Partizipations- und Integrationsprogramms gefördert werden, werden in einem **zweistufigen Verfahren** ausgewählt:

#### 1. Stufe: Bewerbungsverfahren

Zunächst können die Bewerber/innen ihr Interesse an einer Förderung aus dem Partizipations- und Integrationsprogramm bekunden, indem sie sich mit ihrem Projekt **bis zum 3. August 2015** um Fördermittel bewerben (es gilt das Datum des **Poststempels**). Es handelt sich dabei um eine **Ausschlussfrist**, d.h. Bewerbungen, die mit einem Poststempel späteren Datums bei uns eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Das Antragsformular kann ab dem 12.06.2015 unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.berlin.de/lb/intmig/themen/projektfoerderung/index.html>

Die Bewerbung dient dazu, einen ersten Eindruck von dem Projekt und der Projektidee zu gewinnen, und muss **folgende Angaben** enthalten (falls das Projekt mit einem oder mehreren Kooperations-/Tandempartnern durchgeführt wird, müssen die Angaben auch für den/die Partner gemacht werden):

1. Allgemeine Angaben zum Projektträger
2. Angaben zum Projekt
  - Projekttitel
  - Gewünschte Förderdauer
  - Art der Maßnahme und thematische(r) Bereich(e)
  - Zielgruppe(n) des Projekts
  - Projektort
  - Projektbeschreibung (Ausgangssituation, Projektablauf, Ziele und Indikatoren, Kosteneffektivität, langfristige Auswirkungen)
  - Zuordnung des Projekts zu einem Ziel des Förderprogramms und Erläuterung, wie das Projekt zu dessen Umsetzung beiträgt
  - Ggf. Darstellung des geplanten Vorgehens zur Initiierung von Netzwerken und Bündnissen unter Nennung potentiell geeigneter Kooperationspartner und der geplanten Kommunikationsmaßnahmen.
  - Gesamtfinanzierungsplan inkl. Eigenmittel und ggf. weiterer Drittmittel
3. Angaben zur Erfahrung und Sachkunde
  - Selbstdarstellung der Migrantenorganisation und ihrer Organisationsstruktur
  - Darstellung der Erfahrungen in der Verwendung öffentlicher Mittel (Nennung der Zuwendungsgeber und der Vorhaben; bei erstmaliger Bewerbung um Förderung aus dem Partizipations- und Integrationsprogramm bitte Referenzen/Empfehlungen der bisherigen Zuwendungsgeber beifügen)
4. Angaben zur Projektfinanzierung

Die Bewerbung muss mit den vollständigen und unterschriebenen Unterlagen **schriftlich und per E-Mail** eingereicht werden bei:

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen  
Die Beauftragte des Senats für Integration und Migration  
Potsdamer Straße 65  
10785 Berlin

Betreff: „Bewerbung für das Partizipations- und Integrationsprogramm“

E-Mail: [Integrationsbeauftragte@Intmig.Berlin.de](mailto:Integrationsbeauftragte@Intmig.Berlin.de).

Zeitgleich zur Veröffentlichung dieser Förderrichtlinien wird ein Informationsblatt mit Begriffserläuterungen und Antworten auf häufig gestellte Fragen auf der Internetseite des Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration veröffentlicht. Dieses Informationsblatt wird im Laufe der ersten Auswahlstufe gegebenenfalls ergänzt, um allen Interessenten den Zugang zu den Antworten auf häufig gestellte Fragen zu ermöglichen. Das Informationsblatt kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.berlin.de/lb/intmig/themen/projektfoerderung/index.html>

Aus den eingegangenen Bewerbungen wählt ein Auswahlgremium bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der für Integration zuständigen Senatsverwaltung diejenigen Projekte aus, die **die 2.Stufe erreichen**. Für die Auswahl gelten **folgende Kriterien**:

### **1. Ausschlusskriterien:**

Bewerbungen können bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden, wenn

- a) sie verspätet oder ohne Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person eingereicht wurden;
- b) sie inhaltlich offensichtliche Mängel aufweisen, z.B. weil das Projekt offensichtlich keinem der Ziele zugeordnet werden kann und es damit am erheblichen Interesse des Landes Berlin im Sinne des § 23 Landeshaushaltsordnung (LHO) fehlt oder weil das Projekt mit Gewinnstreben verbunden ist;
- c) das Projekt auch durch ein Förderprogramm der fachlich zuständigen Senatsverwaltung gefördert werden könnte;
- d) Zweifel an der Finanzierbarkeit des Projekts oder der Angemessenheit des Eigenanteils bestehen;
- e) die Bewerbungsunterlagen unvollständig sind.

Nachgewiesene ehrenamtliche Arbeit wird bei der Bewertung der Angemessenheit des Eigenmittelanteils positiv zur Kenntnis genommen.

### **2. Auswahlkriterien in Bezug auf die Projektentscheidung:**

Bevor der eingereichte Projektvorschlag selbst bewertet wird, werden zunächst summarisch geprüft:

- Verlässlichkeit: Sicherstellung der Durchführung des Projekts und der ordnungsgemäßen Abrechnung der Finanzmittel durch den/die Bewerber/in
- Projektbezogene Erfahrung und thematische Sachkunde des/der Bewerbers/in.

### **3. Bewertungskriterien in Bezug auf den Projektvorschlag:**

- integrationspolitische Relevanz des Projekts;
- Nachvollziehbarkeit der Projektskizze und des beabsichtigten Vorgehens;
- Zu erwartende Innovation und Qualität bei der Umsetzung des Projekts;
- Längerfristige Perspektive über das Projektende hinaus (Nachhaltigkeit).

### **2.Stufe: Aufforderung zur Abgabe eines Antrages auf Zuwendung**

Die Projektträger, deren Projektanträge in der ersten Stufe positiv bewertet wurden, werden von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung schriftlich aufgefordert, einen **Antrag auf Zuwendungen aus dem Partizipations- und Integrationsprogramm** einzureichen. Die Antragsfrist und -form und die einzureichenden Unterlagen können dem Benachrichtigungsschreiben entnommen werden.

Die Zuwendungsanträge werden im Rahmen des zuwendungsrechtlichen Antragprüfverfahrens bearbeitet. Wenn die erforderlichen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Dezember des Antragsjahres vorläufige Zuwendungsbescheide erlassen. Die Laufzeit der Projekte beginnt regelmäßig am 01. Januar des auf die Antragstellung folgenden Jahres.

Die Höhe der bewilligten Mittel entspricht nicht zwangsläufig der Höhe der beantragten Mittel.

#### **IV. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der LHO und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese aktualisierten Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 28.05.2015 in Kraft, alle vorherigen Versionen der Förderrichtlinien und die „Grundsätze für die Vergabe von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration“ vom 01.03.2005 treten bzw. bleiben außer Kraft.

Die für Integration zuständige Senatsverwaltung kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Bitte beachten Sie daher bei Anträgen in den kommenden Jahren darauf, die jeweils aktuellen Förderrichtlinien zugrunde zu legen.

Berlin, den 28.05.2015

Andreas Germershausen  
Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen